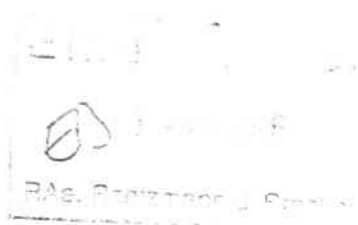


8 O 296/03



LANDGERICHT DORTMUND

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

des Bundes der Energieverbraucher Gemeinnützigler e. V., ges. vertr. d.d.

Vorsitzenden Dr. Aribert Peters, Grabenstr. 17, 53619 Rheinbreitbach,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rentzmann & Brenken,

Am Haseufer 4, 49610 Quakenbrück -

g e g e n

die Firma Westfalen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten

durch den Vorsitzenden Wolfgang Fritsch-Albert, Industrieweg 41,

48155 Münster,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Elshoff, Ludgeristr. 34,

48143 Münster -

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund am 10.04.2006 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Harbort, den Richter am Landgericht Pachur und den Richter Koschmieder beschlossen:

Gegen die Beklagte wird ein Ordnungsgeld von 5.000,00 € (i. W. fünftausend Euro) verhängt, ersatzweise Ordnungshaft von zwei Tagen, zu vollstrecken gegenüber den Vorstandsmitgliedern der Beklagten.

Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Gründe:

I.

Mit Urteil vom 02.10.2003 hat die Kammer die Beklagte wie folgt verurteilt:

„Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken gegenüber den Vorstandsmitgliedern, zu unterlassen, als Flüssiggaslieferant im Zusammenhang mit Gasversorgungsverträgen für Haus- und Wohnungseigentümer in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in folgende oder inhaltsgleiche Klauseln gegenüber Verbrauchern zu verwenden und/oder sich bei der Abwicklung bestehender Vertragsverhältnisse auf die Bestimmung zu berufen:

Sollte das Flüssiggas während der Dauer des Vertrages mit neuen fiskalischen Belastungen belegt werden oder sollten die Kosten von Westfalen eine Änderung erfahren, so ist Westfalen berechtigt, vom Tage des Inkrafttretens der Veränderung an den Gaspreis und die Grundgebühr entsprechend zu ändern.“

Das Urteil ist seit dem 7. März 2004 rechtskräftig.

Mit ihrem Kunden _____, hatte die Beklagte beginnend mit dem 01.07.2002 und endend am 30.06.2003 einen Gasversorgungsvertrag für Haus- und Wohnungseigentümer geschlossen. Der Vertrags soll sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängern, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

In § 6 enthält der Vertrag die Klausel, die Gegenstand des Urteils vom 02.10.2003 war.

Mit Schreiben vom 18.10.2005 verlangte die Beklagte von ihrem Kunden _____ im Hinblick auf gestiegene Rohölpreise eine Preisanpassung. In dem Schreiben heißt es u. a. wie folgt:

„(...) Die realistische Bewertung der Situation erfordert jedoch nun auch für Westfalengas eine Anpassung.

Deshalb bitten wir um Ihr Verständnis für die zum 01.11.2005 in Kraft tretende Preisveränderung: Ihr neuer Bezugspreis ab diesem Datum beträgt netto 6,54 Cent pro Kilowattstunde bzw. brutto 7,59 ct/kWh.

Die Höhe des monatlichen Abschlags haben wir ab dem 01.11.2005 entsprechend von 75,00 € auf 86,00 € neu festgelegt (...)

Die Klägerin meint, damit habe die Beklagte sich entgegen ihrer Verpflichtung aus dem Urteil auf die fragliche Klausel berufen. Auch wenn in dem Schreiben vom 18.10.2005 § 6 des Vertrages nicht ausdrücklich erwähnt worden sei, stelle sich das Schreiben aus Sicht des Kunden selbstverständlich so dar, dass die Beklagte sich bei ihrem Preisanpassungsverlangen auf ihr vermeintliches Anpassungsrecht gemäß § 6 des Vertrages stütze.

Zudem vertritt sie die Auffassung, dass die Beklagte die Klausel auch bereits dadurch verwandt habe, dass sie anlässlich der Laufzeitverlängerung des Vertrages des Kunden nicht auf die Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel hingewiesen habe.

Sie beantragt,

gegen die Beklagte wegen Zuwiderhandlung gegen das Unterlassungsurteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund vom 02.10.2003 zum Aktenzeichen 8 O 296/03, ein Ordnungsgeld in vom Gericht festzusetzender Höhe, ersatzweise Ordnungshaft, zu vollstrecken gegenüber den Vorstandsmitgliedern, zu verhängen.

Die Beklagte beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Das Schreiben vom 18.10.2005 sei nicht auf die in § 6 des Vertrages enthaltene Preiserhöhungsklausel gestützt. Es sei lediglich auf die stark angestiegenen Rohölpreise hingewiesen worden und die geforderte Preiserhöhung ausschließlich mit dieser Entwicklung begründet worden.

Wie auch der nachfolgende Schriftverkehr zeige, habe die Beklagte lediglich berechtigterweise individuell versucht, eine Preiserhöhung mit ihren Kunden auszuhandeln.

II.

Auf den Antrag der Klägerin war gegen die Beklagte ein Ordnungsgeld in Höhe von 5.000,00 € gemäß § 890 ZPO zu verhängen.

Durch das Preiserhöhungsverlangen in dem Schreiben vom 18.10.2005 hat die Beklagte gegen ihre Verpflichtung aus dem Urteil vom 02.10.2003 verstoßen, es zu unterlassen, sich bei der Abwicklung bestehender vertraglicher Verhältnisse auf die erwähnte Preiserhöhungsklausel zu berufen.

Aus Sicht eines verständigen Dritten kann das Schreiben vom 18.10.2005 nur als einseitige Preisänderung verstanden werden. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des Schreibens, wonach eine zum 01.11.2005 in Kraft tretende Preisänderung angekündigt wird.

Da aus Sicht des Empfängers des Schreibens nicht zu erwarten ist, dass die Klägerin gleichsam im rechtsfreien Raum operieren will, muss sich aus seiner Sicht die Verbindung zu der Preisänderungsklausel in § 6 des Vertrages aufdrängen, auch wenn die Vorschrift nicht ausdrücklich zitiert wird. Die Begründung in dem Schreiben vom 18.10.2005 für die Preiserhöhung deckt sich auch ansonsten mit den Voraussetzungen in § 6 des Vertrages. Denn die fragliche Klausel sieht gerade vor, dass die Preisänderung bei jeder Kostenänderung auf Seiten der Beklagten möglich sein soll.

Aus Sicht eines verständigen Empfängers lässt sich nach §§ 133, 157 das BGB das Schreiben daher nur so verstehen, dass die Preisänderung auf

der Grundlage von § 6 des Vertrages verlangt wird, auch wenn diese Klausel in dem Schreiben keine ausdrückliche Erwähnung findet.

Insoweit ist davon auszugehen, dass sich die Beklagte damit jedenfalls konkludent entgegen ihrer Verpflichtung aus dem Urteil vom 02.10.2003 auf die fragliche Klausel berufen hat.

Der bloße fehlende Hinweis auf die Unwirksamkeit der Klausel bei der automatisch nach § 7 des Vertrages eintretenden Vertragsverlängerung, stellt nach Auffassung der Kammer allerdings keinen Verstoß gegen das Unterlassungsgebot aus dem Urteil vom 02.10.2003 dar.

Ordnungsmittel für den Fall des Zuwiderhandelns sind der Beklagten bereits im Tenor des Urteils vom 02.10.2003 angedroht worden.

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der fraglichen Klausel hat die Kammer hier ein Ordnungsgeld in Höhe von 5.000,00 € und ersatzweise eine Ordnungshaft von zwei Tagen, zu vollstrecken an den Vorstandsmitgliedern der Beklagten, für angemessen erachtet.

Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Harbort

Pachur

Koschmieder

